

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 18. Dezember 2007

Nr. 1052

### Regelung vorzeitige Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers

Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) sieht seit dem 1. Januar 2000 ein flexibles Rücktrittsalter zwischen dem 60. und 65. Altersjahr für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor (§ 31 Abs. 1 RSV). Dasselbe gilt auch für die Lehrkräfte an den Volksschulen und Kindergärten (§ 14 RSV für Lehrkräfte an Volksschulen und Kindergärten; RB 411.114) sowie diejenigen an den Berufs- und Mittelschulen (§ 20 RSV für Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen; RB 413.141).

Da der Wandel in der Verwaltung aber auch strukturelle Anpassungen erfordert, welche vorzeitige Pensionierungen auf Wunsch des Arbeitgebers nötig machen, kann der Kanton Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf seinen Wunsch vorzeitig in den Ruhestand versetzen, wenn die entsprechenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäss der bis im Sommer 2004 geltenden Regelung (alt § 10 Abs. 4 RSV) war eine frühzeitige Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers beim Staatspersonal möglich, wenn die Versetzung aus strukturellen Gründen erfolgte und eine Kosteneinsparung erzielt werden konnte. Gestützt darauf hat der Regierungsrat für das Staatspersonal die in RRB Nr. 1153 vom 19. Dezember 2000 enthaltene Ruhestandsregelung erlassen. Demgemäss konnten bei Pensionierungen auf Verlangen des Arbeitgebers, welche frühestens ab dem 58. Altersjahr möglich waren und die aus strukturellen Gründen erfolgten, Sonderleistungen erbracht werden. Diese beinhalteten in erster Linie eine Vorzugsrente, welche im maximalen Umfang einer vollen AHV-Altersrente, abgestuft nach bereits geleisteten Dienstjahren, bis zum Einsetzen der Zusatzrente gemäss PK-Reglement ausgerichtet wurde. Zusätzlich konnte im Einzelfall ein Zuschuss ins Pensionskassensparguthaben zugesprochen werden. Minimalanforderung für eine volle Vorzugsrente war ein Dienstalder von mindestens 5 Jahren. Für die Lehrkräfte existieren analoge Gesetzesgrundlagen (§ 14 RSV für Lehrkräfte an Volksschulen und Kindergärten; § 2 Abs. 1 Ziff. 1 RSV für Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen), für den Vollzug wurde vom Regierungsrat jedoch keine explizite Regelung erlassen, sondern in der Praxis die Regelung fürs Staatspersonal übernommen.

Die rechtliche Grundlage dieser Ruhestandsregelung wurde im Sommer 2004 mit § 27 der geltenden Rechtsstellungsverordnung, welcher in erster Linie die Abgangsentschädigung regelt, abgelöst. Dasselbe gilt für die entsprechenden Rechtsgrundlagen der Lehrkräfte. Eine entsprechende Anpassung der mit dem zitierten RRB erlassenen Ausführungsregelung fand nicht statt, weshalb die einzelnen Fälle der vorzeitigen Pensionierungen auf Wunsch des Arbeitgebers in der Praxis weiterhin nach dem bisherigen Modell vollzogen wurden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung setzt die neue Rechtsgrundlage in Anlehnung an die Abgangsentschädigung für eine Sonderleistung ein Dienstaltererfordernis von mindestens 10 Jahren voraus, welches jedoch im Rahmen der Teilrevision der RSV per 1. Januar 2008 auf 5 Jahre reduziert wird. Unberücksichtigt blieb in der Praxis bislang zudem die Tatsache, dass die vom Kanton als Arbeitgeber ausgerichteten Sonderleistungen von der Arbeitslosenkasse nicht als anrechenbare Altersleistung der Pensionskasse, sondern als sogenannte "Arbeitgeberleistung" qualifiziert und somit analog einer Abgangsentschädigung behandelt wird. Dies hat zur Folge, dass vom Kanton ausgerichtete Vorzusatzrenten bis zu einem Freibetrag von insgesamt Fr. 126'000.-- (2008) nicht an die Arbeitslosenentschädigung angerechnet werden. Vor diesem Hintergrund ist für Fälle, wo die auf Wunsch des Arbeitgebers frühzeitig pensionierte Person Leistungen der Arbeitslosenkasse bezieht, eine entsprechende Rückleistungsverpflichtung im maximalen Umfang der ausgerichteten Vorzusatzrente in die neue Regelung aufzunehmen. In Bezug auf Einkommen aufgrund selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ist eine anteilmässige Anrechnung an die Vorzusatzrente vorzusehen. Schliesslich soll eine vorzeitige Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers - analog der Regelung der Abgangsentschädigung - weiterhin nur bei Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund eines strukturellen Grundes möglich sein.

Im Sinne einer Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen sowie an die gängige Praxis ist die in RRB Nr. 1153 vom 19. Dezember 2000 enthaltene Ruhestandsregelung somit zu revidieren und der Beschluss aufzuheben. Die revidierte Regelung soll neu sowohl für das Staatspersonal als auch für die Lehrkräfte an Volksschulen und Kindergärten sowie diejenigen an den Berufs- und Mittelschulen gelten.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Sonderleistungen des Kantons sowie der Schulgemeinden bei vorzeitiger Pensionierung, welche auf Wunsch des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen mit dem

Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin erfolgen, werden beim Staatspersonal gestützt auf § 27 Abs. 4 RSV, bei den Lehrkräften an Volksschulen gestützt auf § 22 Abs. 3 RSV für Lehrkräfte an Volksschulen und Kindergärten sowie bei den Lehrkräften an Berufs- und Mittelschulen gestützt auf § 2 Abs. 1 der RSV über die Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen sowie unter folgenden Rahmenbedingungen ausgerichtet:

- a) Eine Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers kann in der Regel ab dem vollendeten 60. Altersjahr erfolgen und setzt 5 vollendete Dienstjahre sowie eine Auflösung des Dienstverhältnisses aus strukturellen Gründen voraus. In Ausnahmefällen ist eine solche vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bereits ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.
- b) Nach Ablauf der Lohnzahlungen und bis zum Einsetzen der Zusatzrente gemäss § 38 des Reglements der Pensionskasse Thurgau (PKTG) wird der vorzeitig pensionierten Person in der Regel monatlich eine Vorzusatzrente in der Höhe der Zusatzrente gemäss § 38 des Reglements PKTG ausgerichtet.
- c) Zusätzlich zur Vorzusatzrente wird in der Regel ein Zuschuss zum Pensionskassensparguthaben bis maximal im Umfang der fehlenden Spargutschriften (§ 14 Reglement PKTG) entsprechend der Besoldung und dem massgeblichen Beschäftigungsgrad bis zur Vollendung des 63. Altersjahres gewährt.
- d) Die Kosten für die Leistungen gemäss Ziff. b) und c) hievor gehen zu Lasten des Kantons bzw. der Schulgemeinden (gilt als anrechenbarer Besoldungsaufwand) und werden den jeweiligen Organisationseinheiten (Ämtern, Anstalten etc.) oder Schulgemeinden in Rechnung gestellt.
- e) Allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung, welche nach Austritt infolge vorzeitiger Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers erzielt werden, werden vollumfänglich an die Vorzusatzrente angerechnet. Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, welche nach Austritt infolge vorzeitiger Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers erzielt werden, werden an die Vorzusatzrente angerechnet, soweit sie 80% der Vorzusatzrente übersteigen. Im Maximum werden 100% der Vorzusatzrente angerechnet. Die austretende Person gibt dem Arbeitgeber sowie der Pensionskasse hiezu im Rahmen der Austrittsmodalitäten ihre entsprechende schriftliche Zustimmung ab und erteilt als Bezüger/in der Vorzusatzrente gegenüber der Pensionskasse die nötigen Auskünfte betreffend der Einkommensverhältnisse.
- f) Für den Beschluss der vorzeitigen Pensionierungen auf Wunsch des Arbeitgebers sowie der Festlegung von Leistungen ist sowohl beim Staatspersonal als



4/4

auch bei den Lehrkräften an den Volksschulen und Kindergärten sowie bei den Lehrkräften an den Berufs- und Mittelschulen der Regierungsrat zuständig.

2. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen (z.B. vorzeitige Pensionierungen zwischen dem 58. und dem 60. Altersjahr, besondere soziale Härte, etc.) von den obgenannten Grundsätzen abweichende oder zusätzliche Leistungen erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann er eine vorzeitige Pensionierung auf Wunsch des Arbeitgebers durchführen, wenn das Dienstaltererfordernis nicht erfüllt ist.
3. Diese Regelung findet für Angehörige des Polizeikorps keine Anwendung.
4. Die Verwaltung der Pensionskasse Thurgau unterstützt den Vollzug der vorzeitigen Pensionierungen auf Wunsch des Arbeitgebers.
5. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung von RRB Nr. 1153 vom 19. Dezember 2000, der damit aufgehoben wird.
6. Mitteilung an:
  - Departemente (zur elektronischen Information der Ämter und Anstalten, Departement für Erziehung und Kultur zur Information der Schulgemeinden)
  - Staatskanzlei
  - Obergericht (für sich und zur Information der Bezirksgerichte)
  - Verwaltungsgericht
  - Personalkommission
  - *personalthurgau*
  - Pensionskassenverwaltung
  - Personalamt
  - Finanzkontrolle
  - Finanzverwaltung

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber

